



ZEITSCHRIFT
FÜR **PHYSIO**
THERAPEUTEN

77. Jahrgang
Mai 2025

KNIE FALL

FRISCHLUFT
fürs Physio-Hirn

Der pt-Podcast

Sponsored by Opta Data



physiotherapeuten.de



tinana

Besuche uns auf
der therapie Leipzig!
Halle 1 · Stand B12

AUTORENABDRUCK

Therapiezeitverlängerung, Ausfallgebühr & Co

Rechtliche Fallstricke in der Physiotherapie-Praxis

Ein Beitrag von Julia Ruch

Viele Patienten wünschen sich längere Behandlungszeiten und sind bereit, dafür privat zu zahlen. Doch nicht jede zusätzliche Therapiezeit ist rechtlich zulässig. Physiotherapeuten müssen sich an klare Vorgaben halten, um Regressforderungen zu vermeiden.



Foto: AfricaStudio - shutterstock

Für Eilige

Um rechtliche Probleme zu vermeiden, müssen Physiotherapeuten sich an klare Vorgaben halten. In der Praxis kann es aber zu unterschiedlichen Herausforderungen kommen – etwa bei negativen Online-Bewertungen, der Ausfallgebühr oder bei unzulässiger Werbung.

Laut § 3 Abs. 1 der Heilmittel-Richtlinie darf die Behandlungsdauer nur im Rahmen der ärztlichen Verordnung erfolgen. Eine eigenmächtige Verlängerung ist nicht erlaubt, ebenso wenig wie private Zuzahlungen zu Kassenrezepten. Sind Physiotherapeuten der Ansicht, dass das Therapieziel mit der verordneten Zeit nicht erreicht werden kann, sind sie sogar verpflichtet, den behandelnden Arzt zu informieren (§ 16 Abs. 5 HeilM-RL). Trotz der strengen Vorgaben gibt es verschiedene rechtlich zulässige Möglichkeiten, um zusätzliche Leistungen anzubieten oder mehr Zeit für die Behandlung zu gewinnen.

- **Sektoraler Heilpraktiker:** Wer über diese Qualifikation verfügt, kann selbst zusätzliche physiotherapeutische Behandlungen verordnen. Wichtig: Die Kassenbehandlung muss separat dokumentiert und ein schriftlicher Behandlungsvertrag abgeschlossen werden.
- **Privatrezept:** Der Patient kann den Arzt um ein Privatrezept bitten, wenn dieser die Therapie befürwortet, aber kein Kassenrezept ausstellen kann.
- **Blankoverordnung:** Physiotherapeuten dürfen bei bestimmten (Schulter-)Diagnosen eigenständig über Therapieform, -dauer und -frequenz entscheiden.
- **Zusatzleistungen für Wohlbefinden und Fitness:** Nicht-therapeutische Angebote wie Präventionsgymnastik oder Wellnessbehandlungen sind zulässig, müssen aber klar von Heilbehandlungen getrennt werden und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht.

Fallstrick 1: Ausfallgebühr

Ein gut organisiertes Terminmanagement ist essenziell für eine effiziente Praxisführung. Doch Terminausfälle bedeuten nicht nur organisatorische Herausforderungen, sondern auch finanzielle Einbußen. Um sich rechtlich abzusichern, sind klare Regelungen erforderlich.

Der Behandlungsvertrag zwischen Patient und Physiotherapeut basiert auf dem Dienstvertragsrecht. Wird eine vereinbarte Leistung nicht erbracht, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung. Allerdings schützt § 615 BGB den Dienstleister, also den Praxisinhaber, vor Einnahmeverlusten durch Annahmeverzug des Patienten: Eine vertraglich vereinbarte Ausfallgebühr kann erhoben werden, wenn die Absage nicht rechtzeitig erfolgt.

Damit eine Ausfallgebühr rechtswirksam ist, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Klar definierte Fristen:** Üblich sind 24 bis 48 Stunden vor dem Termin.
- **Angemessene Höhe:** Die Gebühr darf nur den tatsächlichen Verdienstausschlag kompensieren, keine zusätzliche Strafe darstellen.

- **Ausnahmen:** Unvorhersehbare Ereignisse wie Unfälle müssen zugunsten des Patienten berücksichtigt werden.
- **Nachweispflicht:** Dem Patienten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, darzulegen, dass der Praxis durch sein Fernbleiben kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.
- **Schriftliche Zustimmung:** Eine entsprechende Klausel im Behandlungsvertrag oder in einer separaten Vereinbarung ist erforderlich.

Neben rechtlichen Regelungen hilft eine offene Kommunikation mit den Patienten, das Bewusstsein für die Bedeutung pünktlicher Terminwahrnehmung zu stärken. Automatisierte Terminerinnerungen per SMS oder E-Mail können zudem Ausfälle reduzieren.

Fallstrick 2: negative Bewertungen im Internet

Online-Bewertungen spielen für den guten Ruf der Physiotherapiepraxen eine nicht unerhebliche Rolle. Während positive Rezensionen das Vertrauen potenzieller Patienten stärken, können negative Bewertungen erhebliche Auswirkungen auf den Ruf und den wirtschaftlichen Erfolg >>

FRISCHLUFT fürs Physio-Hirn

Der pt-Podcast für Physiotherapeuten

Die erste Folge mit pt-Herausgeber Nils-Peter Hey gibt es ab 08. Mai hier und überall, wo es gute Podcasts gibt.



Sponsored by
opta data

einer Praxis haben. Doch nicht jede Bewertung muss einfach hingenommen werden – gerade wenn Zweifel an der Echtheit bestehen, gibt es rechtliche Möglichkeiten zur Löschung. Bereits im Jahr 2022 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass es ausreicht, wenn das Unternehmen den tatsächlichen Kundenkontakt in Zweifel zieht, um die Prüfpflichten des Bewertungsportals auszulösen. Zu einer weiteren Darlegung ist das betroffene Unternehmen nicht verpflichtet. Im vergangenen Jahr 2024 wurde diese BGH-Entscheidung zur Grundlage etlicher Klageverfahren gegen Bewertungsportale, sodass diese die negative Bewertung letztlich löschen mussten. Die aktuelle Rechtsprechung stärkt Physiotherapiepraxen im Umgang mit ungerechtfertigten negativen Bewertungen. Wer aktiv seine Online-Reputation überwacht und zweifelhafte Bewertungen anfechtet, kann sich effektiv gegen Rufschädigung wehren.

Fallstrick 3: Selbstzahlerleistungen

Zusätzliche Leistungen für Selbstzahler können Ihrer Praxis finanzielle Spielräume verschaffen und das Angebot erweitern, müssen aber korrekt umgesetzt werden, damit keine Absetzungen erfolgen. Nur wer klare Grenzen zwischen Kassenleistungen und Privatangeboten zieht, bleibt rechtlich auf der sicheren Seite und kann das volle Potenzial seiner Praxis ausschöpfen.

Zusätzliche Physiotherapieleistungen ohne Verordnung sind nur mit einer sektoralen Heilpraktikererlaubnis möglich. Ansonsten dürfen Selbstzahlerangebote nur präventiver Natur sein, etwa Wellness- oder Fitnessleistungen. Die Vermischung mit kassenärztlichen Behandlungen muss unbedingt vermieden werden. Darauf sollten Praxisinhaber achten:

- **Klare Trennung:** Selbstzahlerbereiche müssen von der Kassenpraxis getrennt sein. Laut GKV-Rahmenverträgen (Nr. 11 Abs. 5) dürfen gesetzlich Versicherte für Heilmittelbehandlungen keine Räume betreten müssen, in denen Selbstzahlerleistungen durchgeführt werden. Dies erfordert eine zeitliche oder räumliche (separate Räume oder Trennwände) und auch organisatorische (getrennte Software) Abgrenzung, um den Vorgaben zu entsprechen. Ein gemeinsamer Eingang, Toiletten und Wartebereich sind möglich.
- **Sichere Werbung:** Keine Heilversprechen oder irreführende Aussagen – Verstöße gegen das Heilmittelwerbegesetz können teuer werden.
- **Datenschutz beachten:** Die personenbezogenen Daten aus der Praxis dürfen nicht in den Selbstzahlerbereich übernommen werden. Am besten sind eigene Verträge und Datenschutzinformationen oder eine ausdrückliche Zustimmung des Patienten.
- **Steuern im Blick behalten:** Die meisten Selbstzahlerleistungen sind nicht umsatzsteuerfrei. Eine klare Trennung bei der Rechnungsstellung und in der Steuererklärung ist zwingend erforderlich.
- **Rechtssichere Verträge:** Separate AGB und Verträge für den Selbstzahlerbereich schützen vor Haftungsrisiken.

Fallstrick 4: unzulässige Werbung im Gesundheitsbereich

Wer sich für eine zusätzliche Einnahmequelle in Form von Selbstzahlerleistungen entscheidet, wird um das Thema Werbung nicht herumkommen. Die Werbung für Angebote im Gesundheitsbereich unterliegt jedoch dem Heilmittelwerbegesetz (HWG). Die Vorschriften des HWG müssen immer dann beachtet werden, wenn die Werbung einen Bezug zur Linderung von Leiden herstellt. Irreführende Aussagen sowie nicht wissenschaftlich belegte Heilversprechen sind verboten. Auch Wirkversprechen wie beispielsweise „Durch Taping wird die Beweglichkeit verbessert.“ können zu Abmahnungen führen.

Achten Sie daher darauf, Ihre Werbebotschaften rechtskonform zu formulieren. Andernfalls drohen Abmahnungen durch Verbraucherverbände.

Fazit

Rechtliche Fallstricke sind allgegenwärtig. Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, riskiert Abmahnungen, Regressforderungen oder Umsatzsteuerfallen. Die richtige Strategie besteht darin, gesetzliche Grenzen zu kennen und rechtskonforme Lösungen zu nutzen. Wer sich frühzeitig informiert, schützt seine Praxis vor teuren Fehlern und kann gleichzeitig neue Einnahmequellen rechtssicher erschließen. ●



Interessant zu wissen

Kann ein Patient eine Ausfallgebühr verlangen?

Falls die Praxis den Termin absagt und dem Patienten dadurch ein finanzieller Schaden entsteht (zum Beispiel nicht stornierbare Kinderbetreuungskosten), könnte ein Ersatzanspruch bestehen. Solche Fälle sind selten, aber durch faire und transparente AGB kann auch hier Klarheit geschaffen werden.